

# RS OGH 1996/12/13 10ObS2415/96m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1996

## Norm

ASVG §131 Abs4

ASVG §135 Abs4

ASVG §144 Abs5

Satzung der Tir Gebietskrankenkasse §43

## Rechtssatz

Gemäß § 144 Abs 5 ASVG in Verbindung mit § 135 Abs 4 ASVG hat der Krankenversicherungsträger bei Notwendigkeit der Anstaltspflege auch die Kosten des Transportes in die Krankenanstalt zu übernehmen, wenn die in § 144 Abs 5 ASVG weiter statuierten Voraussetzungen gegeben sind. § 43 der Satzung der Tir Gebietskrankenkasse enthält nur nähere Ausführungsbestimmungen für Fälle, in denen aufgrund des Gesetzes die Kosten des Krankentransportes vom Versicherungsträger zu übernehmen sind. Da gemäß § 131 Abs 4 ASVG Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht zu ersetzen sind, kann für diese Fälle aus dieser Satzungsbestimmung nichts abgeleitet werden. Die Normierung eines Kostenersatzanspruches durch die Satzung für Fälle, in denen ein solcher nach dem Gesetz ausgeschlossen ist, wäre unzulässig und gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2415/96m

Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2415/96m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106233

## Dokumentnummer

JJR\_19961213\_OGH0002\_010OBS02415\_96M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>